

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2006.00032 vom 24. September 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2006.00032

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2006.00032 du 24 septembre 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2006.00032 del 24 settembre 2007

Erwägungen

E. 1

1.1 Anspruch auf Zusatzleistungen haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die eine Invalidenrente der AHV beziehen, wenn die nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2a lit. a ELG; §§ 8, 15 und 20 des Gesetzes über Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG)).

Als anerkannte Ausgaben gelten bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, die Tagestaxe (Art. 3b Abs. 2 lit. a ELG), der Betrag für persönliche Auslagen (Art. 3b Abs. 2 lit. b in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. c ELG) die Beiträge an die Sozialversicherungen sowie ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Art. 3b Abs. 3 lit. c und d ELG).

Als Einnahmen anzurechnen sind insbesondere Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen (Art. 3c Abs. 1 lit. b ELG), Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich Renten der AHV und IV (Art. 3c Abs. 1 lit. d ELG) sowie ein Fünftel des Reinvermögens, soweit es bei Alleinstehenden Fr. 25'000.-- übersteigt (Art. 3c Abs. 1 lit. c ELG).

Als Vermögenswerte fallen sämtliche beweglichen und unbeweglichen im Eigentum der leistungsansprechenden Person stehenden Sachen sowie ihre persönlichen und dinglichen Rechte in Betracht; so sind beispielsweise Lotteriegewinne, Rückkaufswerte von Lebensversicherungen und von Leibrenten mit Rückgewinn, Wertschriften, Erbschaften, Kapitalzahlungen von Versicherungen anzurechnen (vgl. AHI 2001 S. 188 und 290; Müller, Rechtsprechung zu den Ergänzungsleistungen, 2. Auflage, Freiburg/Basel 2006, Rz 352 S. 112).

Das anrechenbare Vermögen wird nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer für die Bewertung des Vermögens im Wohnsitzkanton ermittelt und bewertet (Art. 17 Abs. 1 der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELV).

1.2 Gemäss Art. 23 ELV sind in zeitlicher Hinsicht für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung in der Regel die während des vorausgegangenen Kalenderjahres erzielten anrechenbaren Einnahmen sowie das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen massgebend (Abs. 1).

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin erhob von der A. gestützt auf die unter der Policen-Nr. 6.536.319 abgeschlossene Versicherung eine Erwerbsausfallrente bis zum 30. Juni 2009 in der Höhe von Fr. 8'400.-- jährlich (Urk. 6/2/3 in Verbindung mit Urk. 6/2/1).

In vermögensrechtlicher Hinsicht wies die abgeschlossene Versicherung per 31. Dezember 2004 einen Rückkaufswert von Fr. 18'939.-- (Urk. 3/6) und per 31. Dezember 2005 einen solchen von Fr. 20'521.-- (Urk. 6/2/2) auf. Dieser setzte sich je aus einer garantierten Versicherungssumme (31.12.2004: Fr. 12'954.--; 31.12.2005: Fr. 14'255.--) und einer Überschussbeteiligung (31.12.2004: Fr. 5'985.--; 31.12.2005: Fr. 6'266.--) zusammen.

Nachdem die Beschwerdeführerin ausdrücklich anerkennt, dass ein Anspruch auf Zusatzleistungen nicht rückwirkend ab dem 1. Juni 2005, sondern erst ab der Anmeldung, mithin ab dem 1. Dezember 2005, besteht (Urk. 1 S. 3), und sie im Weiteren auch nicht mehr in Frage stellt, dass die ausbezahlte Erwerbsausfallrente vollumfänglich als Einkommen anrechenbar ist, ist lediglich noch zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin die Überschussbeteiligung der Lebensversicherung als Einkommen mitberücksichtigt hat (Urk. 1 S. 3). Dabei ist der Beschwerdeführerin zuzustimmen, dass die Überschussbeteiligung im Rahmen des Rückkaufswerts der Lebensversicherung zwar als Vermögen, nicht jedoch als realisierbares Einkommen anzurechnen ist, da die Überschussbeteiligung nicht wie der Zins eines Banksparguthabens periodisch ausbezahlt, sondern beim Versicherer geöffnet wird und erst bei Ablauf des Vertrags zur Auszahlung gelangt (vgl. dazu AHI 2001 S. 188, 1993 S. 254).

E. 3

3.1 Die Beschwerdegegnerin ist bei der Berechnung der Zusatzleistungen von einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 42'700.-- ausgegangen (Urk. 3/1, 3/2 und 3/7). Dieses setzt sich zusammen aus den Erwerbseinkünften von Fr. 2'092.--, der laufenden Invalidenrente von Fr. 25'764.--, der Erwerbsausfallrente von Fr. 8'400.-- (Fr. 2'100.-- pro Quartal; Urk. 13/1), einem Vermögensertrag von Fr. 6'108.-- sowie dem Vermögensverzehr von Fr. 336.-- (1/15 des die Freigrenze übersteigenden Vermögens). In der Gegenüberstellung mit den unangefochten gebliebenen Ausgaben in der Höhe von Fr. 53'087.-- für das Jahr 2005 beziehungsweise Fr. 53'243.-- für das Jahr 2006 resultierten Fehlbeträge von Fr. 10'387.-- respektive Fr. 10'543.-- (Urk. 10/4 und 10/6, je S. 1).

Dem Bezirksrat (Urk. 2 S. 4 f.) und der Beschwerdegegnerin ist beizupflichten, dass in den einzelnen Positionen des angerechneten Einkommens die Überschussbeteiligung aus der Lebensversicherung (Urk. 6/2/2 und Urk. 10/3) nicht aufgeführt ist.

Den Akten ist jedoch zu entnehmen, dass die Überschussbeteiligung im Rahmen des Vermögensertrages dennoch Anrechnung beim Einkommen gefunden hat. Die Beschwerdegegnerin ermittelte sowohl in der Revision Nr. 10 als auch in der Revision Nr. 11 einen Vermögensertrag im Umfang von Fr. 6'108.-- (Urk. 10/4 und 10/6). Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den Bruttozinsen der beiden Bankkonti bei der C. von Fr. 16.-- und der E. Kantonalbank von Fr. 7.-- (Urk. 13/1 und 13/5), dem

Freizügigkeitskonto bei der F.____ Kantonalbank von Fr. 100.-- (Urk. 13/3) und der Überschussbeteiligung von Fr. 5'985.-- (Urk. 10/5 und 10/7 in Verbindung mit Urk. 10/3). Damit hat die Beschwerdegegnerin, entsprechend den zutreffenden Ausführungen der Beschwerdeführerin und entgegen der Auffassung des Bezirksrats, die Überschussbeteiligung zum Einkommen gerechnet, was nach dem oben Gesagten nicht zulässig ist. Demnach ist per 31. Dezember 2004 von einem um Fr. 5'985.-- reduzierten Vermögensertrag von Fr. 123.-- auszugehen. Auch der dem Anspruch ab 2006 zugrunde gelegte Vermögensertrag erweist sich nach dem Gesagten als nicht korrekt und ist auf jeden Fall um den Betrag der Überschussbeteiligung zu reduzieren.

3.2 Was die Ermittlung und Anrechnung des massgebenden Vermögens anbelangt, ergibt sich folgendes: sowohl für den Ergänzungsleistungsanspruch für den Monat Dezember 2005 als auch für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen für das Jahr 2006 ging die Beschwerdegegnerin von einem Vermögen in der Höhe von Fr. 30'051.-- aus (Urk. 10/5 und 10/7). Dabei ist aber das jeweils am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen massgebend (vgl. Erw. 1.2). Auf das Vermögen im Betrag von Fr. 30'051.-- (Wert 31. Dezember 2004; Urk. 10/3, 13/1, 13/3 und 13/5) abzustellen, erweist sich hinsichtlich des Anspruchs für den Monat Dezember 2005 als korrekt, nicht aber für den Anspruch ab dem 1. Januar 2006. Diesbezüglich ist das am 1. Januar 2006 vorhandene Vermögen massgebend.

Da den Akten mit Bezug auf den Vermögensstand per 1. Januar 2006 respektive 31. Dezember 2005 einzig der Rückkaufswert der Lebensversicherung von Fr. 20'521.-- entnommen werden kann, jedoch die Saldi der Bankkonti und des Freizügigkeitskontos nicht bekannt sind, hat die Beschwerdegegnerin die erforderlichen Abklärungen zu tätigen. Bei der Neuberechnung der Zusatzleistungen wird sie auch zu berücksichtigen haben, dass der Rückkaufswert der Lebensversicherung von Jahr zu Jahr variiert (Fr. 18'939.-- per 31. Dezember 2004 und Fr. 20'521.-- per 31. Dezember 2005; Urk. 10/3 und 6/2/2).

3.3 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Überschussbeteiligung keinen Vermögensertrag darstellt, weshalb er unberücksichtigt zu bleiben hat. Ausserdem ist dem Leistungsanspruch ab dem 1. Januar 2006 das in diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen zugrunde zu legen. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen und die Sache ist in Aufhebung des Beschlusses vom 28. Juni 2006 zur Ermittlung des massgebenden Vermögens und dessen Ertrags sowie zur Neuberechnung der Zusatzleistungen ab dem 1. Dezember 2005 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

4. Gemäss § 34 Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) steht den Gemeinwesen in der Regel keine Prozessentscheidung zu (BGE 126 V 11). Vorliegend besteht kein Anlass, von dieser Regel abzuweichen. Zudem ist auf die Rechtsprechung zu verweisen, wonach bei einer Vertretung durch die Stadt S.____ die unentgeltliche Rechtsverbeiständung nicht gewährt wird (Urteil des Bundesgerichts, sozialrechtliche Abteilung, vom 25. Mai 2007 in Sachen K., I 419/06; Erw. 6). Das von der Beschwerdeführerin gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne der unentgeltlichen Rechtsvertretung ist daher abzuweisen.

Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährleistung der unentgeltlichen Rechtsvertretung wird abgewiesen

und erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Entscheid des Bezirksrats Dietikon vom 28. Juni 2006 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit sie den Anspruch auf Zusatzleistungen mit Wirkung ab 1. Dezember 2005 im Sinne der Erwerbungen neu berechne.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Stadt S. _____

- Gemeinde B. _____

- Bezirksrat D. _____

- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Direktion für Sicherheit und Soziales des Kantons Zürich

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.